



707/89 RA/x/vs

G e n e h m i g u n g

Einwohnergemeinde Krauchthal; Wiedereinführung des Weibermahls in Hettiswil  
(Zweckänderung einer unselbständigen Stiftung)

1. Mit Gesuch vom 12. Dezember 1985 gelangte das "Komitee zur Wiedereinführung des Weibermahls" aus Hettiswil mit der Bitte an den Einwohnergemeinderat Krauchthal, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um das sogenannte "Weibermahl" wieder aufleben lassen zu können.
2. In seiner Sitzung vom 23. Dezember 1985 entsprach der Einwohnergemeinderat Krauchthal dem Begehren grundsätzlich, bat aber das Komitee noch um Bekanntgabe einer geeigneten Trägerschaft.
3. Mit Schreiben vom 26. März 1986 übernahm der Verkehrs- und Verschönerungsverein Hettiswil das Patronat, so dass der Einwohnergemeinderat Krauchthal am 24. April 1986 die Akten dem Regierungsstatthalter von Burgdorf überwies und um dessen Zustimmung ersuchte.
4. Am 17. März 1989 leitete der Regierungsstatthalter von Burgdorf das Gesuch an die Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates des Kantons Bern, mit zustimmender Stellungnahme, zum Entscheid weiter.
5. Mit Schreiben vom 11. Mai 1989 beleuchtete der Staatsarchivar des Kantons Bern den geschichtlichen Hintergrund des "Weibermahls von Hettiswil" und empfahl der Staatskanzlei, dem Regierungsrat die Wiedereinführung des Hettiswiler Weibermahls sowie der geänderten Zweckbestimmung des fraglichen Zinsertrages in zustimmendem Sinne zu beantragen.
6. Am 17. Mai 1989 gelangten die Akten bei der kantonalen Gemeindedirektion ein.

Die Gemeindedirektion

e r w ä g t :

1. Das sogenannte Weibermahl von Hettiswil geht auf den Guglerkrieg des Jahres 1375 zurück. Nach der Ueberlieferung verteidigten die Hettiswiler Frauen damals ihren Ort (inklusive das Cluniazenser Kloster) erfolgreich gegen plünderndes Kriegsvolk. Der Prior des Klosters Hettiswil gewährte

daraufhin den Hettiswiler Frauen das Recht, jeweils am Jahrestag des Gefechts (26. Dezember) im Klosterwald nach Bedürfnis Holz zu fällen. In Folge Uebernutzung des Waldes wurde die Schenkung später geändert, so dass die Frauen eine Wiese erhielten, die "Wybermatte" im Unterbergertal, deren jährlichen Ertrag sie während Jahrhunderten zu einem gemeinsamen Mahl verwendeten.

2. Im Jahre 1870 nahm das Weibermahl, aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses vom 22. Januar, ein Ende. Infolge der Güterausscheidung in der Gemeinde Krauchthal und wohl auch gestützt auf Klagen ("... Ertrag bis jetzt alljährlich durch die Weiber von Hettiswil auf einmal vertronken wurde ..."; vgl. Manual des Regierungsrates, Bd. 236, S. 461 ff.) wurde der Zweck der Weibermatte ab 1870 bestimmt für die "Erziehung des heranwachsenden weiblichen Geschlechts". Der jährliche Ertrag sei demnach "zur Bestreitung der Kosten für Mädchenarbeitsschulen oder als Beiträge an unbemittelte Mädchen zu Erlernung von Berufen" zu verwenden (siehe Manual des Regierungsrates, a.a.O.).
3. Die sogenannte Weibermatte befindet sich heute grundbuchlich im Eigentum der Einwohnergemeinde Krauchthal. Das Land ist verpachtet und wirft einen jährlichen Ertrag von zur Zeit Fr. 90.-- ab. Der jährliche Zinsertrag wird jeweils durch die Gemeindekasse dem Frauenkomitee ausbezahlt, welches die Summe für Materialeinkäufe des hauswirtschaftlichen Unterrichtes verwendet.
4. Die Verwendung des Pachtzinsertes der Weibermatte mit einer bestimmten Zweckbindung muss als unselbständige Stiftung betrachtet werden.
5. Im Jahre 1870 war offensichtlich der Regierungsrat zuständig zur Bewilligung der Zweckänderung einer unselbständigen Stiftung. Artikel 86 des am 1.1.1912 in Kraft gesetzten schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) weist diese Befugnis bei selbständigen Stiftungen der zuständigen kantonalen Behörde zu; der bernische Gesetzgeber hat in Artikel 9 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EGzZGB; BSG 211.1) den Regierungsrat als zuständig erklärt, Zweckänderungen bei selbständigen Stiftungen zu bewilligen. Ebenso verfuhr der bernische Gesetzgeber bei den unselbständigen Stiftungen, denn im alten Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 (Artikel 49) wird die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Zweckänderung bei Gemeindegütern mit festgelegtem Stiftungszweck dem Regierungsrat zugewiesen.

Unter der Herrschaft des neuen Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (GG; BSG 170.11) wurde diese Befugnis bewusst der kantonalen Gemeindedirektion zugewiesen, was auch in Artikel 6 des Dekretes über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 6. September 1972 (DFG; BSG 170.511) noch ausdrücklich festgehalten wird. Die kantonale Gemeindedirektion kann demnach, bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse, ohne weiteres eine Zweckänderung der fraglichen unselbständigen Stiftung, in Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses aus dem Jahre 1870, verfügen.

6. Gemäss Artikel 29 GG gelten für die Abänderung des Zwecks von unselbständigen Stiftungen die Grundsätze von Artikel 86 ZGB. Demnach kann der Zweck einer Stiftung abgeändert werden, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Ursprünglicher Wille des Stifters war die Ueberlassung eines geldwerten Vorteils an die Hettiswiler Frauen als Dank für deren Einsatz und Erfolg im Guglerkrieg. 1870 wurde der Zweck insofern geändert, als dass nun die

Hettiswiler Schülerinnen in Genuss der jeweiligen Erträge der Weibermatte, in Form von Materialien für den hauswirtschaftlichen Unterricht, kamen. Nach Aufhebung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für Mädchen, können nun aber in neuester Zeit, infolge der Geschlechtergleichstellung im (hier: freiwilligen) Schulunterricht, auch Schüler vom Stiftungsertrag profitieren. Dies widerspricht wohl der regierungsrätlichen Absicht des Jahres 1870 sowie dem ursprünglichen Stifterwillen. Mit der beantragten Zweckänderung können die Erträge sogar wieder dem ursprünglichen Stifterwillen zugeführt werden. Die polizeiliche Stossrichtung des Regierungsratsbeschlusses von 1870 gegen die Auswüchse des Weibermahls (übermässiges Trinken) vermag in heutiger Zeit, auch unter dem Gesichtspunkt der Höhe des Jahresertrages der Stiftung, nicht mehr zu überzeugen. Das Gesuch des Einwohnergemeinderates von Krauchthal ist demnach zu bewilligen.

7. Es bleibt festzuhalten, dass die kantonale Gemeindedirektion zur Bewilligung der Durchführung des Weibermahls nicht zuständig ist. Sofern es überhaupt zur Durchführung einer (polizeilichen) Bewilligung bedarf, hätte sich wohl der Einwohnergemeinderat von Krauchthal (als Ortspolizeibehörde) mit diesem Teil der Angelegenheit zu befassen.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

v e r f ü g t :

1. Das Gesuch des Einwohnergemeinderates von Krauchthal, die jährlichen Pachtzinserträge aus der Weibermatte als Anteil an die Ausrichtung eines "Weibermahls" zu verwenden, wird bewilligt und der Zweckänderung demzufolge zugestimmt.
2. Diese Verfügung ist mit Rechtsmittelbelehrung durch den Einwohnergemeinderat von Krauchthal im Anzeiger für die Gemeinde Krauchthal einmal zu veröffentlichen (Artikel 6 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977, GV; BSG 170.111).
3. Diese Verfügung ist dem Einwohnergemeinderat von Krauchthal durch den Regierungstatthalter von Burgdorf zu eröffnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können die Betroffenen binnen 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Gemeindedirektion des Kantons Bern, Casinoplatz 8, 3011 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen und allfällig mit Beweisanträgen zu versehen.

Das Einspracheverfahren bildet Voraussetzung für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren nach Verwaltungsrechtspflegegesetz (Artikel 10 und 16 des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates vom 7. Juni 1970, DelG; BSG 152.02).

Bern, 13. Juli 1989

Der Gemeindedirektor i. V.:

*Ken Rohrer*

Kopie an: - Staatskanzlei  
- Dr. Karl F. Wälchli, Staatsarchivar  
- Regierungstatthalteramt